

wenn ich auch nicht verkenne, dass bei Gebrauchsmusteranmeldungen eher ein Zuviel als ein Zuwenig angebracht ist.

Nach meinen oben gemachten Ausführungen und in Würdigung des § 1 des Gebrauchsmustergesetzes erscheint es nahezu überflüssig, darauf hinzuweisen, dass eine körperliche Gestaltung eines der wesentlichsten Erfordernisse für einen durch ein Gebrauchsmuster rechtsgültig schützbaeren Gegenstand ist. Trotz dieser Selbstverständlichkeit werden täglich zahlreiche Gebrauchsmuster angemeldet, welche dieses Grunderfordernis nicht erfüllen und demnach ungesetzlich und ungültig sind. Zur Kategorie dieser ungültigen Gebrauchsmuster gehören beispielsweise Ansichtspostkarten mit besonderem Aufdruck und die zahlreichen Reklameartikel, deren einzige Kennzeichnung in der besonderen Anordnung des Reklamedruckes besteht. Es ist ja bedauerlich, dass derartige geschäftlich auch sehr wertvolle Neuheiten lediglich durch das literarische Urheberrecht, vielleicht noch durch das Warenzeichengesetz, manchmal auch, wenn ornamentale Verzierungen in Frage kommen, durch das vorerwähnte Musterschutzgesetz meistens nur unzureichend geschützt werden können, aber die auf solche Gegenstände eingetragenen Gebrauchsmuster sind samt und sonders ungesetzlich und wertlos. In der Anmeldung solcher Gebrauchsmuster wird selbst seitens geschulter Vertreter auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes aus Unkenntnis oder Unbedacht leider noch viel gesündigt.

Selbstverständlich sind auch Verfahren, Flüssigkeiten, Mischungen und Pulver von bestimmter Form der Einzelkörper durch ein, eine bestimmte zweckmässige Gestaltung eines Modelles erforderliches Gebrauchsmuster nicht rechtsgültig schutzbar. Auch hierüber herrscht nicht unbedingte Klarheit. Abgesehen von diesen Beschränkungen, welche aus dem Wesen des Gebrauchsmusterschutzgesetzes und aus seinem Zweck, eine Ergänzung des Patent- und Musterschutzgesetzes zu bilden, hervorgeht, stellt ein Gebrauchsmuster oft einen im allgemeinen noch lange nicht genug gewürdigten gewerblichen Rechtsschutz dar, welcher manchmal selbst den Patentschutz an praktischem Schutzwert übertrifft. Dies ergibt sich daraus, dass die Bedingung der wesentlichen Neuheit, der Neuheit auch im Auslande, an einen rechtsgültigen Gebrauchsmusterschutz nicht gestellt wird. Die Erteilung eines Patentbeschlusses auf den Gegenstand einer Neuerung kann daher mit vollem Recht auf ein und denselben Gegenstand vom Kaiserlichen Patentamt sehr wohl versagt oder ein vom Patentamt erteiltes Patent wegen später durch eine Nichtigkeitsklage ans Licht gezogener Veröffentlichungen mit Recht sehr wohl vernichtet werden, während ein Gebrauchsmusterschutz für diesen Gegenstand aus der gerichtlichen Gebrauchsmusterlöschungsklage bei sachgemässer Verteidigung durch einen von einem geschulterten Vertreter gut informierten Rechtsanwalt unversehrt hervorgehen könnte. Ein solcher geschulter Vertreter wird seinen Klienten daher von Fall zu Fall zur Entnahme eines Patentbeschlusses oder eines Gebrauchsmusters erst in voller Würdigung der gegebenen Verhältnisse raten können, wobei die bedeutend grössere Wohlfeilheit des Gebrauchsmusterschutzes wegen des Fortfalles der Jahrestaxen kein nebensächlicher Faktor ist.

In den meisten Fällen, in denen es sich um kein Verfahren handelt oder um keine komplizierte Maschine, ist aber auch die Anmeldung eines sogenannten Eventual-Gebrauchsmusters gleichzeitig mit der Anmeldung eines Patentbeschlusses auf denselben Gegenstand höchst empfehlenswert. Ein Eventual-Gebrauchsmuster wird nur dann eingetragen, wenn das auf denselben Gegenstand nachgesuchte Patent aus irgend welchen Gründen, sei es infolge der Entgegenhaltungen des Kaiserlichen Patentamtes, sei es im Einspruchsverfahren oder infolge freiwilligen Verzichtes des Anmelders nicht zur Erteilung führt. Das Eventual-Gebrauchsmuster erhält die Priorität des Anmeldetages und braucht nicht unbedingt bei der Anmeldung des Patentbeschlusses, sondern kann auch im späteren Verlauf des Anmeldeverfahrens eingereicht werden. Nach dem Vorgesagten kann ein solches Eventual-Gebrauchsmuster, selbst wenn die Vorbedingungen zur Erlangung eines

Patentschutzes infolge von Veröffentlichungen nicht mehr gegeben sind, sehr wohl einen Schutzwert besitzen, besonders wenn der Anmelder vor der endgültigen Eintragung eines solchen Eventual-Gebrauchsmusters durch Beschränkung der Anmeldeunterlagen auf Grund der im Patenterteilungsverfahren gewonnenen Erfahrungen den Gebrauchsmusterschutz auf das gegenüber dem entgegengehaltenen Material Schutzfähige beschränkt. Auf diese Weise hat dann der Inhaber des Gebrauchsmusters gewissermassen ein direkt auf Neuheit und damit auf Schutzfähigkeit geprüftes Gebrauchsmuster erlangt. Ich pflege daher in den Fällen, in denen ein Erfindungsgegenstand die später zu zahlenden hohen Jahrestaxen eines Patentbeschlusses nicht zu vertragen scheint und ein Gebrauchsmuster einen genügenden Schutz bietet, dennoch die Anmeldung eines Patentbeschlusses zusammen mit einem Eventual-Gebrauchsmuster anzuraten, um nach Abschluss der Vorprüfung der Patentanmeldung und nach Zurückziehung der Patentanmeldung seitens des Anmelders vor der Patenterteilung die Unterlagen des Eventual-Gebrauchsmusters durch Beschränkung auf das wirklich Neue schutzkräftiger und damit wertvoller zu gestalten.

(Schluss folgt.)



Vorführung von Apparaten der Gesellschaft für drahtlose Telegraphie System Telefunken, Berlin.

Gelegentlich des Umzuges der Gesellschaft in ihr neues Heim, Tempelhofer Ufer 9, waren die Vertreter der Berliner sowie einige Vertreter der ausländischen Presse zur Besichtigung einer kleinen Ausstellung geladen worden. Die zahlreich erschienenen Gäste wurden zunächst vom kaufmännischen Leiter, Herrn Bargmann, begrüsst, dann in einen Ausstellungsraum geführt, in welchem man an zahlreichen Modellen sowohl die historische Entwicklung, wie auch die neuesten Modelle der Telefunkenapparate übersehen konnte. Man sah dort, nebeneinander aufgestellt, eine der ältesten Funkenstationen in Deutschland, welche früher in Cuxhaven im Betriebe war, und eine ganz moderne Station derselben Leistung. Ferner Apparattypen für die verschiedenartigsten Zwecke und Leistungen. Im Ausstellungsraum ergriff der technische Leiter, Ingenieur Graf von Arco, das Wort und erwähnte ungefähr folgendes:

Bezüglich des internationalen drahtlosen Verkehrs der Schiffe untereinander und mit Küstenstationen war lange Zeit die Meinung verbreitet, dass die verschiedensten Systeme überhaupt nicht oder nur unvollkommen miteinander arbeiten können. Gewisse elektrische Schwierigkeiten waren tatsächlich früher vorhanden, nämlich die Schwierigkeiten der elektrischen Gleichstimmung von Stationen, die sich nicht kannten. Diese Schwierigkeiten sind heute längst beseitigt. Es gibt jetzt Messinstrumente, insbesondere den Wellenmesser, mit welchem jede neu eingerichtete Station auf eine „Normal“-Welle von vornherein gestimmt wird. Gleichgültig, nach welchen Systemen z. B. zwei Schiffsstationen gebaut sind, wenn sie beide auf die gleiche Normalwelle gestimmt sind, so werden sie miteinander bei der ersten Begegnung gleich ohne vorhergegangene Versuche zusammen arbeiten. Durch die Schaffung von Wellen-Normalien und deren Bekanntgabe wird die Ausnutzung der drahtlosen Telegraphie wesentlich gefördert werden.

Das englische Marconi-System ist das älteste System für drahtlose Telegraphie. Das zweitälteste ist das deutsche System Telefunken. Diese beiden Systeme haben vor allen übrigen die Ueberlegenheit sowohl der Zahl ihrer Stationen nach wie hinsichtlich ihres technischen Könnens behauptet.

Als dann erklärte der Vortragende an einer kleinen Demonstrationsanlage die Hauptteile und das Arbeiten einer drahtlosen Station, die Erzeugung der elektrischen Schwingungen, ihre Ausstrahlung, Aufnahme und die Aufzeichnung. Schon am